

- Abwägungstabelle -

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
01	Ministerium Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt	A: 10.08.2020 S: 18.08.2020	<p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Posteingang vom 13.08.2020 die Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben zur landesplanerischen Abstimmung nach § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zu. Diesen Vorgang habe ich zuständigkeithalber der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Börde zur weiteren Bearbeitung übergeben.</p> <p>Die von mir veranlasste Abgabe basiert auf den Regelungen des am 11.12.2018 wirksam gewordenen Runderlasses über die Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem LEntwG LSA (RdErl. des MLV vom 1.11.2018-24- 20002-01).</p> <p>Entsprechend Runderlass gehört dieses Vorhaben zu den unter Pkt. 3.3 Abs. 1 a) - p) genannten Maßnahmen/Planungen, die in der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen sind. Für zukünftige Vorhaben bitte ich, die hier geregelten Zuständigkeiten zu beachten.</p>	Nein	

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
02	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Halle	A: 10.08.20 S: 19.08.20 25.08.20	<p><u>Referat 407- Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung</u> Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des LK Börde.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzgesetz sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (v. 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p> <p><u>Referat 405 - Wasser</u> Es werden keine abwasserrechtlichen Belange berührt. Die Zuständigkeit zur Umsetzung etwaiger wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des LK Börde.</p>	Nein	Die nebenstehenden Hinweise zum Umweltschadensschutz und zum Artenschutz wurden beachtet- siehe Umweltbereich

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
03	Landkreis Börde	A: 10.08.2020 S: 09.09.2020	<p><u>Amt für Kreisplanung</u></p> <p><u>Raumordnung und Regionalplanung</u></p> <p>Landesplanerische Festlegung der unteren Landesentwicklungsbehörde: Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu o.g. Vorhaben wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Rundenerlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.01.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) folgendes festgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach Pkt. 3.3. Buchstabe m) i.V.m Anlage 2 des Rd.Erl. handelt es sich bei o.g. Vorhaben um kein raumbedeutsames im Sinne von raumbearbeitendes oder raumbeeinflussendes Vorhaben. 2. Nach Pkt. 3.3. Rd.Erl. ist das Vorhaben von der Vorlage nach § 13 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Landes Sachsen-Anhalt (LEntwg LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S. 203) bei der obersten Behörde ausgenommen. <p>Begründung: Bei o.g. Vorhaben handelt es sich um eine Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung in der Ortschaft Großalsleben.</p>	Nein	Kenntnisnahme

		<p>Im Norden östlich der Fabrikstraße soll ein Allgemeines Wohngebiet entstehen, welches Platz für 4 Baugrundstücke bieten soll. Das Vorhabengebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,55 ha. Die Tatbestände nach Pkt. 3.3. Buchstabe m) i.V.m Anlage 2 des Rd.Erl. sind erfüllt. Das Vorhaben ist demzufolge nicht raumbedeutsam.</p> <p><u>Bauleitplanung</u> Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen (Abs. 4).</p> <p>Die Stadt Gröningen beabsichtigt, wie oben bereits erwähnt, für den Ortsteil Großalsleben Baurecht für ca. 55 ha unbebaute Fläche zu schaffen. Laut Planzeichnung sind 5 Bauplätze mit der verkehrlichen Erschließung vorgesehen.</p> <p>Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Außenbereichsfläche „Fabrikstraße“ grenzt an die südliche und westliche Wohnbebauung der Fabrikstraße an.</p> <p>Im fortgeltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Gröningen mit ihren Ortsteilen ist der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Für die Anpassung des FNP kann hier jedoch nicht der § 13a BauGB herangezogen werden.</p> <p><u>Eigenbetrieb Straßenbau- und -unterhaltung</u> Belange von Kreisstraßen sind nicht betroffen. Die Erschließung (Pkt. 5) kann über die L24 erfolgen. Die Landesstraßenbehörde ist im Verfahren mit einzubeziehen.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p>	<p>Die zuständige Landesstraßenbaubehörde LSBB-Mitte- wurde im Verfahren beteiligt sowie auch im Zuge des derzeitigen Ausbaus der L 24/2. BA im Bereich der</p>
--	--	--	-------------------------	---

			<p><u>Bauordnungsamt</u> SG Bauaufsicht/Brandschutz: keine Hinweise bzw. Bedenken</p> <p><u>Rechtsamt/SG Ordnung und Sicherheit</u> Für die o.g. Flurstücke wurde kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt.</p> <p>Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.</p> <p>Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen. Die Satzung ist durch die Hinweise zu Kampfmitteln zu ergänzen.</p> <p><u>Straßenverkehrsamt</u> Seitens des Straßenverkehrsamtes gibt es keine Einwände. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt.</p> <p><u>Natur- und Umwelt</u></p> <p><u>SG Abfallüberwachung</u> Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung „Fabrikstraße“ nichts entgegen.</p> <p>Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>	<p>Fabrikstraße durch Abstimmung der künftigen Zufahrten eingebunden. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt – siehe Begründung</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt- siehe Begründung</p>
--	--	--	---	---	--

		<p>sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.</p> <p><u>SG Naturschutz und Forsten</u> Es gibt ergänzende Forderungen zu den vorgelegten Unterlagen der Abrundungssatzung vom Juli 2020 wie folgt:</p> <p>Die Festsetzung im Entwurf der Abrundungssatzung sind mit den konkret bilanzierten Flächen, Biotop- und Planwerten der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz, die nach den §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt gültigen Fassung, unter dem Pkt. 10 (Seite 16) der Begründung vom Juli 2020 ermittelt wurden, zu vervollständigen. Dabei ist die vorgelegte Bilanzierung mit der geplanten Grundflächenzahl, GRZ 0,4; die in der ausgeglichenen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz (Seite 16) nicht beachtet und berücksichtigt wurde, in Übereinstimmung zu bringen. Während nach der Bilanz (Seite 16) auf den 5530 m² Gesamtfläche eine bebaute Fläche von 1505 m² geplant wird, ermöglicht die GRZ 0,4 davon abweichend eine größere Baufläche von 2212m².</p> <p>Die Konkretisierung wird gefordert, um Missverständnisse auszuschließen und die Erfassung der Kompensationsflächen mit einer ausgeglichenen Bilanz nach § 17 Abs. 6 BNatSchG zu gewährleisten.</p> <p>Ergänzend zu den Planungen unter dem Pkt. 9 (Seiten 14-15) der Begründung ist in der Satzung der Umgang mit dem geschützten Feldhamster, für den der betroffene Lößboden ein potenzieller Lebensraum ist, zu regeln und festzulegen. Da Feldhamstervorkommen durch Migration nicht zu jeder Zeit ausgeschlossen werden können, sind auf dem Baustandort Feldhamstervorkommen mit Untersuchungen vor Beginn auszuschließen. Wenn bei Untersuchungen vor dem Baubeginn wider Erwarten Feldhamstervorkommen festgestellt werden, hat der Verursacher die untere Naturschutzbehörde sofort zu benachrichtigen und den Schutz nach § 44 BNatSchG mit Maßnahmen zu gewährleisten.</p>	<p>Ja</p>	<p>Die Festsetzungen im Entwurf werden entsprechend den nebenstehenden Hinweisen überprüft und in der Satzung vervollständigt. Die Begründung wird durch eine Flächenbilanz ergänzt.</p> <p>Die im Entwurf dargelegte Eingriffsbilanzierung wird unter Berücksichtigung der Größe der künftig zu bildenden Baugrundstücke und der Grundflächenzahl von 0,4 geprüft und korrigiert. Unter Hinweis auf § 19 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist anzumerken, dass hier zur Ermittlung des bebaubaren Flächenanteils nicht die gesamte Fläche des Geltungsbereichs in Ansatz zu bringen ist, da nicht die gesamte Fläche von 5530 m² in Baugrundstücke umgewidmet werden kann. Von der Gesamtfläche 5530 m² abzuziehen sind die Flächen der Grundstückszufahrten sowie die westliche Grünfläche mit der darauf stehenden Gasstation. Diese Flächen verbleiben auf Grund der gegebenen Leitungsrechte und der zu berücksichtigenden Schutzbereiche in öffentlichem Eigentum.</p>
--	--	---	-----------	--

		<p><u>SG Immissionsschutz</u> Keine immissionsschutzrechtliche Bedenken</p> <p><u>SG Wasserwirtschaft</u> Keine Hinweise bzw. Bedenken</p> <p><u>Zum weiteren Verfahrensverlauf</u> Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, bitte ich, den Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses.</p> <p>Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Kreisplanung, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Das Amt für Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten der Satzung zu informieren.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend der Rechtsvorschriften.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>	<p>Eine Änderung erfolgt nicht</p>
--	--	--	-------------------------------------	------------------------------------

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
04	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	A: 10.08.2020 S:	Keine Stellungnahme vorliegend		

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
05	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (Mitte)	A: 10.08.20 S: 04.09.20	<p><u>Die Landwirtschaft ist wie folgt betroffen und es bestehen folgende Bedenken:</u></p> <p>Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einem dauerhaften Entzug von 5.530 m² wertvollem Ackerland. Für die verbleibende Ackerfläche kommt es zu Bewirtschaftungerschwernissen (Mehraufwendungen).</p> <p>Das Plangebiet grenzt im Osten unmittelbar an die verbleibende intensiv bewirtschaftete Ackerfläche vom Feldblock-Nr.: DESTLI-05-0699-0059 an. Resultierend aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Ackerfläche kommt es zu Lärm-, Geruchs- und Staubimmissionen durch den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen. Diese finden je nach Witterung, den agrotechnischen Terminen und der Erntezeit auch in den späten Abend- und Nachtstunden statt. Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung des Bodens leistet einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft und des kulturellen Erbes, der Ernährungs- und der Rohstoffgewinnung, zum Klima-, Umwelt- und Naturschutz und zur Stärkung der Wirtschaftskraft der ländlichen Räume. Durch die geplante Wohnbebauung in den Außenbereichen kommt es hier regelmäßig zu Konflikten.</p> <p>Weiterhin grenzt das Plangebiet in südöstlicher Richtung, in einer Entfernung von ca. 280 m, an den ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb Lüneburg GbR mit den Stallungen zur Haltung von Rindern an. Diese unvermeidlichen Immissionen sind aufgrund des planerischen Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen. Der angeführte Satz in den Antragsunterlagen unter dem</p>	Ja	<p>Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise und Bedenken, insbesondere zu den unvermeidlichen Immissionen aus den gegebenen landwirtschaftlichen Nutzungen zu Ackerbau und Rinderbetrieb werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der betroffene Landwirtschaftsbetrieb als Pächter wurde vom Eigentümer, hier der Stadt Gröningen selbst, über die beabsichtigte Herauslösung aus dem Pachtvertrag und die beabsichtigte Nutzungsänderung der Flächen zur Wohnbebauung sowie die daraus folgende Änderung des Pachtvertrages rechtzeitig Kenntnis in gesetzt.</p> <p>Auf die Belange der Landwirtschaft und der damit einhergehenden Immissionen geht die Begründung ein. Ausschließende Wirkungen auf einen Satzungsbeschluss sind jedoch nicht gegeben. Auch diesbezügliche Einwendungen und Bedenken von den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben wurden nicht vorgebracht.</p> <p>Das festgesetzte Pflanzgebot einer Heckenbepflanzung mit einer Breite von 3,50 m entlang der künftigen östlichen Grundstücksgrenzen dient u.a. als Pufferzone zwischen der künftigen Wohnbebauung und den landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p>

		<p>Punkt 8, Immissionsschutzrechtliche Belange, 3. Absatz: <i>„Die Satzung führt nicht zu einem Heranrücken der Wohnbebauung an die gegebenen landwirtschaftlichen Nutzungen, da die Abstände der vorhandenen benachbarten Wohnnutzungen zu den Stallanlagen geringer sind und für diese Wohnnutzungen bereits der immissionsrechtliche Schutzanspruch zur Verhinderung erheblicher Geruchsbelästigungen zu gewährleisten ist“,</i> kann so nicht bestehen bleiben.</p> <p>Durch die allgemeine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Ackerflächen, wie bereits angeführt, kommt es zu Immissionen. Auch durch den Rinderbetrieb mit Bestandsschutz kommt es je nach Witterung und Jahreszeit unweigerlich zu Immissionen. Der Investor hat dies bei seinen Planungen zu berücksichtigen und die zukünftigen Eigentümer zu informieren, dass mit Immissionen zu rechnen ist.</p> <p>Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haften außerdem für die Funktionstüchtigkeit. Beim Aushub der Erde sind Mutterboden und Unterboden getrennt zu lagern. Der Mutterboden der beim Aushub der Baugruben anfällt, ist für Rekultivierungen zu nutzen. Die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind rechtzeitig über das geplante Vorhaben zu informieren. Ertragsausfälle und Ernteverluste, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen.</p> <p>Für die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten keine weiterhin intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Mit dem unter Pkt. 8, 3. Absatz der Begründung formulierten Satz wird auf die derzeitige Betriebserlaubnis und den damit verbundenen Bestandsschutz des Tierhaltungsbetriebes abgestellt.</p> <p>Im Rahmen der Grundstückveräußerungen werden die Käufer auch auf diese Belange hingewiesen.</p> <p>Der Hinweis auf Prüfung des Vorhandenseins und der notwendigen Erhaltung der Funktionstüchtigkeit von Meliorations- oder Drainageanlagen wird zur Kenntnis genommen. Der Stadt Gröningen als Grundstückseigentümer sind keine Anlagen in diesem Bereich bekannt. Eine diesbezügliche Klärung erfolgt mit dem Bewirtschafter vor der Veräußerung der Grundstücksbereiche..</p> <p>Der geplante Ausgleich wird auf den Flächen im Geltungsbereich der Satzung Nachgewiesen.</p>
--	--	---	--

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
06	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Magdeburg	A: 10.08.20 S: 07.09.20	Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken und Anregungen. Im Geltungsbereich befindet sich kein fundamentaler Festpunkt des Landes Sachsen-Anhalts.	Nein	Kenntnisnahme

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
07	Landesamt für Geologie und Bergwesen	A: 10.08.20 S: 14.09.20	<u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, sind für den Geltungsbereich der o.g. Satzung nicht geplant. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen LSA ebenfalls nicht vor.	Nein	Kenntnisnahme
			<u>Geologie</u> Ingenieurgeologie und Geotechnik: Der tiefere geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird auch aus Gesteinen des Mittleren Keupers gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte	Nein	Kenntnisnahme

		<p>(Gips) aufweisen. Konkrete Hinweise auf Auslaugungserscheinungen, wie z.B. Erdfälle, sind allerdings im Subrosionskataster des LAGB bisher in diesem Gebiet nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als sehr gering eingeschätzt wird.</p> <p>Aufgrund dessen, sowie in Hinblick auf den Schichtaufbau des Baugrundes, gibt es nach den derzeit vorliegenden Kenntnissen zum Vorhaben unsererseits keine Bedenken.</p> <p><u>Hydro- und Umweltgeologie:</u> Bezüglich des Vorhabens gibt es nach gegenwärtigem Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Nach Unterlagen des LAGB ist der Grundwasserstand etwa 1- 2 m unter Flur zu erwarten, flurnahes Grundwasser ist möglich.</p> <p>Die lt. GK 25 auftretenden tonig- schluffigen Auesedimente (über Auekiesen) sind üblicherweise nicht oder nur sehr eingeschränkt versickerungsfähig. Auf Grund der geringen Flurabstände (Abstand von Oberfläche zum Grundwasserspiegel) ist der Standort nach erster Einschätzung nicht für die Versickerung mittels Anlagen geeignet.</p> <p>Hinweis: Nördlich des Standortes (ca. 100 m) beginnt ein Überschwemmungsgebiet.</p>	Nein	Kenntnisnahme- siehe Begründung
--	--	---	------	---------------------------------

			<ul style="list-style-type: none"> ○ In ähnlicher Entfernung zum Plangebiet befindet sich in südwestlicher Richtung auch der Denkmalsbereich Fabrikstraße 61, 72 (HÄUSERGRUPPE). ○ Durch die Lage in der Umgebung von Denkmalen stehen Vorhaben im Plangebiet im Rahmen von § 14 Abs. 1 Nr. 3 DenkmSchG LSA unter denkmalrechtlichem Genehmigungsvorbehalt. <p>Wir bitten um Kenntnisnahme und ebenfalls um Beachtung der Stellungnahme des LDA zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege, die Ihnen gesondert zugeht.</p>		
--	--	--	--	--	--

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
09	Landesstraßen Baubehörde -RB Mitte	A: S:	Keine Stellungnahme		

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
10	Avacon Netz GmbH Oschersleben	A: 10.08.20 S:	Keine Stellungnahmen vorliegend	Nein	Kenntnisnahme

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
11	Deutsche Telekom Technik GmbH	A: 10.08.20 S: 02.09.20	<p>Im unmittelbaren Satzungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Es verlaufen Telekommunikationslinien im Bereich der Fabrikstraße. Auf diese Linie ist bei allen weiteren Planungen unbedingt Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Zur Übersicht haben wir unseren aktuellen Lageplan beigefügt. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Sollte auf den neuen Grundstücken ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns in Verbindung zu treten.</p>	Nein	Die Hinweise werden berücksichtigt-siehe Begründung

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
12	Unterhaltungsverband Untere Bode	A: 10.08.20 S	Keine Stellungnahme		

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
13	Trink- und Abwasserzweckverband Börde	A: 10.08.20 S: 09.09.20	<p>Zum oben genannten Satzungsentwurf vom Juli 2020 bestehen Seiten des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV Börde) grundsätzlich keine Einwände, jedoch folgende Hinweise:</p> <p>Unter Punkt 6 zur Begründung der Satzung sind die Belange des TAV Börde berücksichtigt und können so übernommen werden. Der beiliegende Planauszug im Maßstab 1:500 weist den Trink- und Schmutzwasserleistungsbestand des TAV Börde sowie den Schutzstreifen des Schmutzwasserkanals und der Abwasserdruckleitung auf den Grundstücken im Geltungsbereich der Abgrenzungssatzung aus.</p> <p>Die Anforderungen des Schutzstreifens der im Grundbuch gesicherten Leitungen sind einzuhalten. Im Bereich des ca. 7,0 m breiten Schutzstreifens gelten folgende Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Anpflanzungen, die die Instandhaltung der Leitungen beeinträchtigen (z.B. Bäume, Hecken) ○ Die Fläche darf nur leicht befestigt sein (keine Betonierung, sondern z.B. Pflaster) ○ Keine Bauwerke darüber errichten ○ Keine Geländeänderungen ohne Zustimmung des Leitungsbetreibers vornehmen. <p>Aufgrund der Entfernung der geplanten Grundstücke zur öffentlichen Trinkwasserleitung ist mit erhöhten Erschließungskosten zu rechnen. Die Lage der Hausanschlüsse für die Ver- und Entsorgung ist rechtzeitig vor Baubeginn im Antragsverfahren mit dem TAV Börde abzuklären. Die Kosten für die Herstellung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.</p>	Nein	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen -siehe Begründung

			<p>Wir weisen zudem darauf hin, dass die Löschwasserbereitstellung nur im Rahmen der rohrleistungstechnischen Gegebenheiten aus dem öffentlichen Trinkwasserleitungsnetz erfolgen kann. Die Hydranten in der Fabrikstraße können eine Löschwassermenge von bis zu 800 l/min erreichen. Die Löschwasserversorgung liegt in Zuständigkeit von der Verbandsgemeinde Westliche Börde.</p> <p>Das Niederschlagswasser ist getrennt abzuleiten (Trennsystem) und darf nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Der Verbleib des Niederschlagswassers ist dem TAV Börde nachzuweisen.</p>		
--	--	--	---	--	--

	Betroffene Nachbargemeinden	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
14	Stadt Halberstadt	A: 10.08.20 S:	Nach Prüfung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass Belange der Stadt Halberstadt durch die Ergänzungssatzung im OT Großalsleben nicht berührt werden.	Nein	
15	Stadt Oschersleben	A: 10.08.20 S:	Keine Stellungnahme	Nein	
16	Stadt Schwanebeck Stadt Wegeleben	A: 10.08.20 S:	Keine Stellungnahme	Nein	
17	Stadt Kroppenstedt	A: 10.08.20 S:	Keine Stellungnahme	Nein	

	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
			Keine Stellungnahmen		